

74 12

a) Um eine Nachprüfung durch geeignete Fachgenossen herbeizuführen, werden 30 Sonderabzüge hergestellt und an eine Reihe von Juristen, Historikern und Philologen versendet mit der Bitte um Reussierung bis zum Oktober 1916;

b) Herrn Krammer werden die beiden Abhandlungen von Krusch und v. Schwanen vorgelegt mit dem Auftrage, bis zum September 1916 eine Widerlegung der Redaktion des Neuen Archivs einzusenden;

c) Nach Eingang der Reussierungen entscheidet endgültig über die Aufnahme von Kraumers Lex Salica in die Monumenta eine Kommission, der außer dem Abteilungsleiter ein Historiker, ^{§13} ein Philologe und ein Germanist, sehr Rechtshistoriker angehören sollen; die Zusammensetzung der Kommission wird dem Abteilungsleiter überlassen;

d) Erkennt die Kommission in Bestätigung des in der heutigen Sitzung gemeinsamen Entschlusses auf Ausscheidung der Kraumerschen Ausgabe, so ist zunächst Herrn Krammer freizustellen, ob er die Ausgabe ausserhalb der Monumenta unter seinem Namen erscheinen lassen will, und um Bejahungsfälle abzuwarten, ob ihm eine finanzielle Ergänzung mit der Buchhandlung unter wohlwollender Vermittelung des Vorsitzenden der Zentraldirektion gelingt;